

## **Vertrag**

zwischen

der Stadt Neumünster,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Großflecken 59  
24534 Neumünster  
im Folgenden kurz „Stadt Neumünster“ genannt,

und

dem Verein „donum vitae in Schleswig-Holstein e.V.“,  
Geschäftsstelle Krupunder Grund 46  
25469 Halstenbek  
im Folgenden kurz „donum vitae“ genannt,

wird folgender Vertrag über die Schwangerschaftskonfliktberatung geschlossen:

### **Präambel**

Dieser Vertrag regelt diejenigen Leistungen, die donum vitae auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durchführt:

§§ 218 und 219 Strafgesetzbuch (StGB)  
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)  
Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)  
Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein  
§§ 17,18 und 52 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (KJHG)

Die Beratungsstelle verfügt seit dem 01.01.2001 über die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach §§ 8, 9 SchKG.

## **§ 1 Personenkreis**

Analog der gesetzlichen Grundlagen – Schwangerschaftskonfliktgesetz, §§ 5-6, und der Beratungspflicht gem. § 219 Abs. 2 StGB – werden Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen beraten; dabei können andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzugezogen werden.

## **§ 2 Art und Ziel**

Die Art der Beratungen unterscheidet sich nach den einzelnen Beratungsinhalten und reicht von der Weitergabe von Informationen in persönlichen Gesprächen über Herausgabe und Be-reithalten von Informationsmaterialien zu sozialen Hilfen, Broschüren zu Methoden der Famili-enplanung, Körper, Sexualität und Schwangerschaft bis zur Hilfestellung. Die Beratung kann kurz (1 Sitzung) oder längerfristig sein (ohne Begrenzung der Anzahl während der Schwanger-schaft, einschließlich der Nachbetreuung nach der Geburt).

Ziele der Beratungen sind u. a. die Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender. Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit ihren Fra-gen und Problemen besser umgehen und eigene Lösungswege erarbeiten können.

## **§ 3 Inhalt und Umfang der Leistungen**

- (1) Schwangerschaftskonfliktberatung  
- 45 bis ca. 90 Min., teilweise 2 bis 3 Beratungsgespräche pro Fall
- (2) Folgeberatungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung  
30 bis 60 Min., ohne Begrenzung der Anzahl:
  - a. sozialrechtliche Beratung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, gegebenenfalls zu-züglich zu veranlassender Hilfestellung
  - b. Beratung zur Stärkung der Persönlichkeit
  - c. Partnerschaftsberatung
  - d. Verhütungsberatung, Sexualberatung
  - e. Vermittlung von Geldern der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungebo-renen Lebens“ / Stiftung Familie in Not
  - f. Beratung nach Schwangerschaftsabbruch.

#### **§ 4 Qualität der Leistung**

- (1) Die Beratungsarbeit basiert auf dem „Beratungskonzept für Beratungsstellen in der Trägerschaft von donum vitae“.
  - (2) Die Dokumentation der Leistungen erfolgt anhand von Beratungsprotokollen.
  - (3) Die quantitative Dokumentation wird in einer Jahresstatistik, differenziert nach den Beratungsbereichen
    - Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG (§219 StGB)
    - Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- gewährleistet.

#### **§ 5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören:

- das Führen von Beratungsprotokollen mit Definition von Ziel und Ergebnis
- die Teilnahme an Facharbeitsgruppen
- Einzel- und Gruppensupervision bei Bedarf
- interne und externe Fortbildungen

#### **§ 6 Finanzierung, Verwendungsnachweis**

Der Verein erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität für seine Beratungsstelle Neumünster folgende Vergütungen:

Jahr	Zuschuss
2007	1.966,00 EUR
2008	1.989,00 EUR
2009	2.012,00 EUR
2010	2.036,00 EUR
2011	2.070,00 EUR

Das Geld darf ausschließlich für die in der Vereinbarung genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt jeweils nach Vorlage und erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres. Unverbrauchte Zuschüsse sind zu erstatten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2007 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2011.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 8**  
**Sonstige Regelungen**

- (1) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

Neumünster, den  
Stadt Neumünster  
Fachbereich III  
Fachdienst Gesundheit  
In Vertretung:

Halstenbek, den  
donum vitae in Schleswig-Holstein e.V.

---

(Humpe-Waßmuth)  
Stadtrat

---

(Unterschrift)